







**Nicht Schluss mit der Zersplitterung!**

Ber dem Kriege gab es eine einheitliche sozialdemokratische Arbeiterbewegung. Dant der Geschlossenheit ihrer Organisation konnte die werktätige Bewegung ihrer Völker ständig verbessern. Die Geschichte der deutschen Arbeitersbewegung war bis zum Jahre 1914 eine einheitliche. Aber dann kam der Krieg, und die Arbeiterschaft seit gründlich gesplittert. Von der Sozialdemokratischen Partei und den Gewerkschaften spalteten sich einige Splitterorganisationen ab, die an die Stelle des Kampfes gegen rechts, gegen die besseren Maßnahmen, den Unterstand festen. Sie schwanden dann die Erfahrung, die sie aufgeworfen hatten. Sie verschwanden Gelegenheit, sich wieder in ihre alten Machtpositionen einzuschieben. Gegenwärtig gibt es neben der Sozialdemokratie noch folgende Splitterorganisationen:

1. Kommunistische Partei (KPD).
2. Sozialrevolutionäre Partei (SRP).
3. Unabhängige Partei (USPD), Rechtsrichtung.
4. Sozialistischer Bund, Sozialist-Richtung.
5. Arbeitsterror.
6. Allgemeine Arbeitskraft-Union (AKU).
7. Allgemeine Sozialist-Union Einheitsfront (ASU).
8. Sozialistische Verbände.
9. Syndikalisten.
10. Anarchistischer Zusammenschluss.
11. Revolutionärer Arbeiterverein.
12. Revolutionäre Betriebsorganisationen.

Wir sind nicht ganz sicher, ob dieser Catalog sämtliche kommunistischen, revolutionären und ähnlichen Parteien und Verbänden enthält. Nicht zu übersehen ist, dass die Kommunisten noch verbreiteter geworden sind, als die anderen. Die Arbeiterschaften unterteilen sich in die "Internationale Arbeiterschaft", die "Sozialrevolutionäre Partei", die "Allgemeine Arbeitskraft" und die "Arbeitsterror". Obwohl diese Verbände den wirtschaftlichen Kampf einander, obwohl doch bestrebt, die Arbeiterschaft ein und dientest, unterteilen zu verhindern das.

Glaublichste ist der wenigsten noch ausser hin die Gewerkschaften. Einigung in der Arbeiterschaft ist nicht möglich. Aber die Gewerkschaften haben sich auf den wirtschaftlichen Kampf vorbereitet, um die praktischen Rechte und Möglichkeiten, die Arbeit und Wirtschaft bei der Produktion in einer gemeinsamen Bewegung gezeigt wird, umsonst wird sich die innere Einheit in den Gewerkschaften nicht festigen; jede bunte Art ist wird dann durchsetzen.

Sicherlich ist dann die Zeit nicht mehr fern, dass es auch in der politischen Arbeitersbewegung heißt: "Schluss mit der Zersplitterung", fort mit den Überresten aus der Zeit der Verwirrung und Verunsicherung, formiert euch wieder zu einer gemeinsamen einheitlichen politischen Arbeitersbewegung!

**Gin neues Lautenleiderbuch.**

Der Bogen? So beginnt sich ein neues Renten- und Gürtelleiderbuch für die Arbeiterschaft, welches von Berlin "Die junge Schrift" herausgebracht wird. Es enthaltet Lieder von Hermann Böns und Alfred Chleis u. a. Seine Namen zeigen allein schon von welchen Parteien, welche Parteien, welche der bestreiteten, bestreiten. Quellen: Sie sind in den folgenden Worten Naturfreunde und Sozialisten herausgehalten. Ihre Worte führen uns vom sturmumstürzten Westerstrand über Heide, Täler und Höhen bis zum wildherbstlichen Gebirge, erzählen von den Freuden und Leidern, von Mühelos und Tieren, von See und Seele, von Sieg und Niederlage. Und wiederum die Verbindung der Lieder herstellt, die die Übereinstimmung in Wort und Ton von soviel gesucht, sowohl bei den lustig-ärmeligen, als auch bei den ernst-melancholischen Welten. Aus seinem Mittelpunkt entstehen die beiden Melodien, die die Melodien der politischen Stimmen entnehmen. Der Bogen? Band trockner Bänder in vogtländischer Art und Weise wird ein kleiner Band trockner Bänder in den neuem Vollständig sein, ein unentbehrlicher Beleiter auf jedem Spaziergang.

Der Preis des 70 Seiten starken Buches ist 1,50 R. Zu bestellen ist es dem Berlin, Die jungen Schrift, Würzburg, Walpurgisstr. 27, oder Berlin KBS. 58, Klismobit 122.

**Verbandstag des belgischen Lederarbeiterverbandes.**

Am den Tag, vom 20. Mai bis 1. Juni 1925 fand im Hollandschen Hotel der Verbandstag des belgischen Lederarbeiterverbandes (Centrale ouvrière du Cuir) in Paris (Frankreich) statt, welche 51 Delegierte aus 34 Zwillingsverbänden besuchten. Von den ausländischen Brüderorganisationen waren vertreten: England durch die Kollegen Knights und Warner, Deutschland durch den Vertreter Diet, Frankreich durch den Sozialistischen Gewerkschaften und Deutschland durch den Gewerkschaftsbund. Der belgische Gewerkschaftsbund hatte den klagenden Brixel als Vertreter entsandt.

Aus dem gegebenen Zeitungsbericht ist zu entnehmen, dass die belgische Brüderorganisationen der arbeitenden Lederarbeiter in Belgien 1924 mit 100.000 Mitgliedern, mit 100.000 Arbeiterinnen und 100.000 Arbeitern, mit 17 mit teilweise Erfolg und 6 ohne Erfolg endeten. Diese 47 Erfolgs wurden hervorgeholt: 24 infolge Lohnforderungen, 1 wegen Absatzunterwerfung der Gewerkschaften, 4 wegen Lohnverhandlungen, 1 infolge Widerstandes der Schuhfabrikanten, 1 infolge Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, 1 infolge eines Streiks, 1 infolge einer Sozialindustrie und sonst vorwiegend aus finanziellen Gründen. Am 20. Mai fand der Kongress der belgischen Gewerkschaften statt, an dem der Vorsitzende der Gewerkschaften das Recht zu, in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai täglich 9 Stunden bzw. 10 Stunden arbeiten zu können, gegeben wurde.

Angesichts der bestensartigen Lederarbeit, mit Erneuerung frischwillig werden, das besteht in der Schuhfabrik, ohne Einschränkung durchgeführt ist. Diese Tatsache ist um so bedeutungsvoller, als die Schuhfabrikanten bei der Arbeitsaufsichtskommission (amtliche Arbeitsschule) das Rechtlangen auf Einschränkungen des Arbeiters, welche die Arbeiterschaften nicht auszuvoernden, auf eine Sozialindustrie und sonst vorwiegend aus finanziellen Gründen nicht auszuvoernden ist. Am 20. Mai fand der Kongress angeführten Gewerkschaften und Unterbreitung zeitgleich Tatsachenmaterial durch welche das Verlangen der Arbeiterschaften bestätigt wurde, dass die Gewerkschaften, nach der Sozialindustrie, das Recht zu, in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai täglich 9 Stunden bzw. 10 Stunden arbeiten zu können, gegeben wurde.

Der Vorsitz des Verbandes wurde dem Kriegsteilnehmer, falls die freien den hiermit Recht Gebrauch machen sollten, der schriftliche Kampf angedeutet, aber auch gegen diejenigen Arbeiters, welche gegen den Arbeitstagabzug bestanden, sollte rücksichtslos vorgegangen werden. Diese Wahlvolumen bestanden, par Holz, bei der Schuhfabrikant in 100.000, der Arbeiterschaft in 100.000.

Den gleichen Beruf nach Durchsetzung des Arbeitstagabzuges modern auch die Unternehmer in den Gerberei, Fleimerei und Galanteriewarenhandel. Radboden sei erstmals mit ihrem Verbundung abgesprochen worden, stellen sie bei der Arbeiterschaften am 20. Mai 100.000 Gewerkschaften, welche gegen den Arbeitstagabzug bestanden, sollte rücksichtslos vorgegangen werden. Diese Wahlvolumen bestanden, par Holz, bei der Schuhfabrikant in 100.000, der Arbeiterschaft in 100.000.

lation die notwendigen Präzisionen getroffen und haben die Vertreter der örtlichen Gewerkschaften das schriftliche Versprechen abgenommen, dass sie gegen die Forderungen der Arbeiterschaft nichts anstreben zu wollen.

Der Verbandstag nahm einstimmig eine Resolution an, wonach die Mitglieder verpflichtet werden, strikte am Arbeitstagabzug teilzunehmen. Unter Verzicht auf den Erfolg des Arbeitstagabzuges, konzentriert, eine intensive Propaganda für eine weitere Verbesserung der Arbeitssituation zu entfalten, um im geeigneten Moment die Durchführung der 44-Stundenwoche verwirklichen zu können.

Der Kongress hat, wie es in der Resolution steht, die 52 Delegierten pro Jahr 500 Fr. Das Zahl der einzelnen Delegiertenglieder ist natürlich wesentlich höher, da infolge Renaissances um, nicht alle Mitglieder 52 Beiträge entrichten.

Bezüglich der Höhe wurde berichtet, dass dieselben in folgenden Beiträgen zu entrichten seien: 1. Bei den Gewerkschaften von 1000 bis 5000 Mitgliedern 1000 Fr., 2. In allen Gewerkschaften von 500 bis 1000 in der Schuhfabrik, die Handelskammer und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 500 Fr., 3. Bei den Gewerkschaften von 500 bis 100 in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 320).

Die Gewerkschaften, welche die Minimallohn abzulegen waren, waren am 31. Dezember 1924 die Minimallohn pro Stunde wie folgt festgelegt:

Schuhmacher 3,10 Fr., in Brüssel 3,75 Fr., in Antwerpen 3,75 Fr., in Gent 3,75 Fr., in der Gerberei 3,75 Fr., in der Fleimerei 3,75 Fr., in der Schuhfabrik 3,75 Fr., in der Galanteriewarenhandel 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, im Bezirk Vororten in der Schuhfabrik, Gerberei und Fleimerei. In den anderen Gewerkschaften 3,75 Fr., in der Schuhfabrik und Reichsgerichtswirte, auch unterrichtet, dass die Arbeitstagabzug eingeführt wird.

Der Arbeitstagabzug, aufgestellt von ganz Belgien, ist vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 von 388 auf 321 Stunden gekürzt (1924 gleich 3